

Konfliktregelung im außerrechtlichen Raum: ein Jahr Arbeit der Ethik-Kommission

Lamnek, Siegfried

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lamnek, S. (1994). Konfliktregelung im außerrechtlichen Raum: ein Jahr Arbeit der Ethik-Kommission. *Soziologie : Mitteilungsblatt der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, 2, 22-48. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-57042>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

B. Zur Arbeit der Ethik-Kommission

1. Konfliktregelung im außerrechtlichen Raum. Ein Jahr Arbeit der Ethik-Kommission

Siegfried Lamnek

Genese der „Ethik“ in der deutschen Soziologie

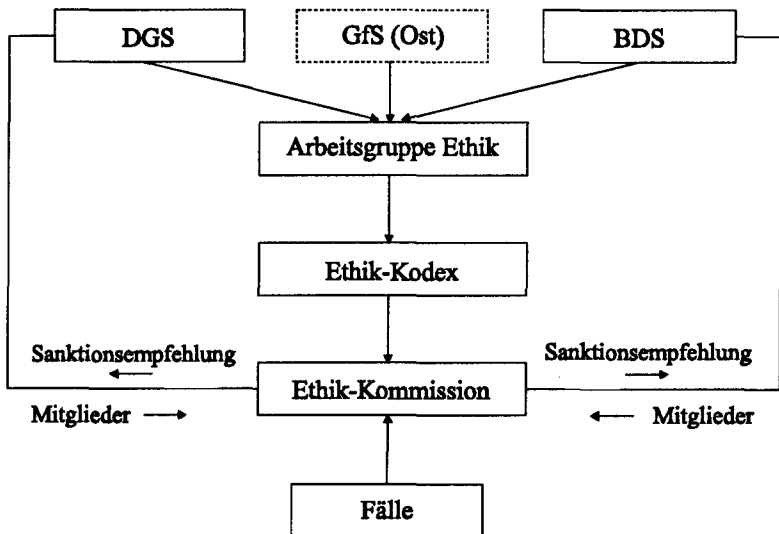
Ethische Fragestellungen sind bei jedweder soziologischer Betätigung impliziert und relevant, konstituieren doch Menschen den Gegenstand der Soziologie. Deshalb ist es auch nur „normal“, daß ethische Probleme bei soziologischer Arbeit auftreten können, deren Regelung und Bewältigung in der deutschen Soziologie bislang entweder justiziell oder informell erfolgen mußten. Juristische Auseinandersetzungen waren relativ selten, konnten sich nur auf kodifizierte Tatbestände beziehen und waren für alle Beteiligten ultima ratio. Informelle Regelungen von ethischen Konflikten gab es häufiger, ließen hingegen oft jenes Maß an ausgleichender Gerechtigkeit vermissen, das der Sache angemessen wäre: Statusunterschiede, differentielle Definitionsmacht, strukturelle Gewalt, Abhängigkeitsverhältnisse etc. sorgten zumeist für Ergebnisse, die die Interessen der Beteiligten zumeist nur ungleichgewichtig berücksichtigten. Es kann daher nicht verwundern, daß informelle Konfliktaustragungen eher von „etablierten“ Soziologen favorisiert wurden, während der formal-juristische Weg eher von statusinferioren Soziologen beschritten wurde.

Dies war die Ausgangssituation, als auf dem 25. Deutschen Soziologentag 1990 in Frankfurt eine Diskussion um ethische Fragen in der Soziologie begann, die – dankenswerterweise – die damals noch drei Soziologieverbände in Deutschland aufgenommen haben, nachdem die Deutsche Gesellschaft für Soziologie die Initiative ergriffen hatte (vgl. Lamnek 1992, S. 249). Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich den Entwurf eines Ethik-Kodex zum Ziel setzte, der die wichtigsten ethischen Konfliktfälle thematisieren und normieren sollte. Hinsichtlich seines Regelungscharakters ist ein solcher Ethik-Kodex zwischen informellen Konfliktaustragungen und formal-juristischen Konfliktlösungen angesiedelt. Betrachtet man beide als entgegengesetzte Pole eines Kontinuums, so befindet sich der Ethik-Kodex, da er Werte und Normen fixiert, sicher

etwas näher auf der juristisch-kodifizierten Seite. Obgleich Soziologen – aus gutem Grunde – oft gegen eine Verrechtlichung sozialer Beziehungen argumentieren und obgleich klar war, daß nicht jede einzelne Bestimmung des Kodex’ auf Akzeptanz stoßen würde, wurde die Arbeitsgruppe in ihrem grundsätzlichen Optimismus bestätigt: Mit großen, ja überwältigenden Mehrheiten wurde in den beiden verbliebenen Soziologieverbänden, Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) und Berufsverband Deutscher Soziologen (BDS) (die Gesellschaft für Soziologie Ost der DDR hatte sich zwischenzeitlich aufgelöst) der Ethik-Kodex verabschiedet, so daß er zu Beginn des Jahres 1993 in Kraft getreten ist.

Neben den inhaltlichen Festlegungen macht der Ethik-Kodex auch Aussagen zum Verfahren im Falle einer vorgebrachten Vermutung unethischen Handelns: Er sieht eine Ethik-Kommission vor, die sich mit den angezeigten Fällen zu beschäftigen und diese zu entscheiden hat. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die aus den beiden Soziologieverbänden für drei Jahre entsandt werden. Die Verbände haben zu Beginn des Jahres 1993 ihre Vertreter in der Kommission benannt, so daß diese im Mai 1993 mit ihrer Arbeit beginnen konnte.

Abb. 1: Schematische Darstellung der Genese und der Arbeit der Ethik-Kommission



Gemäß Ethik-Kodex war der Ethik-Kommission zunächst vorgegeben, eine Satzung zu erarbeiten, die das Verfahren der Ethik-Kommission festlegt, das wiederum von den beiden Verbänden akzeptiert werden mußte. Vorstand und Senat des BDS sowie Vorstand und Konzil der DGS haben die von der Ethik-Kommission vorgeschlagene Satzung geprüft und gebilligt, so daß die Arbeit der Ethik-Kommission seit 28. November 1993 abgesichert, geregelt und nachprüfbar verlaufen kann. Vor diesem Zeitpunkt hatte die Ethik-Kommission, um die Arbeit nicht zu blockieren, in Antizipation eines positiven Votums der beiden Verbände die Satzung schon zur Grundlage ihres Handelns gemacht.

Nachdem der Ethik-Kodex in den beiden Verbandszeitschriften „Soziologie“ (DGS) und „Sozialwissenschaften und Berufspraxis“ (BDS) veröffentlicht und damit allen Mitgliedern zugänglich gemacht wurde, sind hinsichtlich seiner Genese und seines Inhaltes zunächst keine weiteren Ausführungen erforderlich. Hingegen ist der Informationsstand zur Ethik-Kommission, zu ihrer Satzung und zu ihrer Arbeit noch ausgesprochen begrenzt, weshalb darauf etwas ausführlicher einzugehen ist.

Die Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission nimmt quasi die *Funktion eines Ehrengerichtes* wahr. Eingerichtet durch die beiden Verbände ist die Ethik-Kommission gleichwohl *unabhängig* von den jeweiligen Verbandsorganen. Obgleich ihr *Entscheidungskompetenz in ethischen Konfliktfällen* zugestanden wird, hat sie keine *Exekutivfunktionen*: Von ihr etwa vorgeschlagene Sanktionen sind durch den jeweiligen Verband zu vollziehen, wobei im Regelfall die empfohlenen Sanktionen durch die Verbände nicht abgeändert werden sollten; schließlich hat sich die Ethik-Kommission weitaus gründlicher und ausführlicher mit dem zugrundeliegenden Fall beschäftigt und besitzt daher die höhere Sachkompetenz.

Zusammensetzung und bisherige Arbeit der Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission hat zwischenzeitlich am 10. Mai in Köln, am 26. Juni in Hannover und am 11. Dezember 1993 in München getagt. In der konstituierenden Sitzung in Köln wurden ein erster Satzungsentwurf für die Kommissionsarbeit diskutiert und modifiziert sowie die bis dahin vorgetragenen Fälle unethischen Handelns behandelt.

In der 2. Sitzung in Hannover wurde die Satzung durch die Ethik-Kommission verabschiedet und genehmigt (siehe den Abdruck der Satzung in diesem Heft), wobei aufgrund der bislang schon vorliegenden und einleitend besprochenen Fälle in Ergänzung zur Satzung der Ethik-Kommission folgende zwei Beschlüsse einstimmig gefaßt wurden:

1. Der gemäß Ethik-Kodex jeweils jährlich an die Verbände zu gebende Bericht über die Kommissionsarbeit wird – soweit schutzwürdige Interessen dies erfordern – anonymisiert, was auch für den schriftlichen Bericht in den beiden Verbandszeitschriften gilt.
2. Da die Ethik-Kommission eine Einrichtung der Verbände ist und sich die potentiellen Sanktionen nur auf Verbandsmitglieder beziehen können, wird so verfahren, daß in jenen Fällen, wo keine Mitgliedschaft besteht, gleichwohl die Ethik-Kommission gegebenenfalls einen Verstoß gegen den Ethik-Kodex feststellen und dies den am Verfahren Beteiligten sowie den Verbänden mitteilen kann.

In dieser 2. Sitzung erfolgte auch die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin. Aufgrund der Benennung der Kommissionsmitglieder durch die Verbände und der Wahlen innerhalb der Ethik-Kommission ergibt sich folgende Konstellation:

Siegfried Lamnek (BDS), Vorsitzender

Gertrud Nunner-Winkler (DGS), stellvertretende Vorsitzende

Lars Clausen (DGS; Mitglied ex officio)

Christel Hopf (DGS)

Guido Tolksdorf (BDS)

(Die Angaben in Klammern beziehen sich auf den entsendenden Verband, was auch zugleich die Mitgliedschaft in diesem bedeutet; ich selbst bin Mitglied beider Verbände.)

Lars Clausen ist gemäß Ethik-Kodex als Vorsitzender der DGS ex officio im ersten Jahr der Arbeit der Ethik-Kommission ihr Mitglied. Im zweiten Jahr löst ihn der Vorsitzende des BDS, Heine von Alemann, ab. Die Mitgliedschaft ex officio der beiden Vorsitzenden alterniert jährlich. In dem Jahr, in dem keine definierte Mitgliedschaft in der Ethik-Kommission existiert, wird der jeweilige Vorsitzende als Gast mit Verschwiegenheitspflicht eingeladen. Mit dieser Konstruktion wird die kommunikative Verbindung zu den Verbänden optimiert und eine gewisse Kontinuität in der Arbeit der Ethik-Kommission gewährleistet.

In der 3. Sitzung in München wurden die anstehenden Fälle beraten und soweit möglich entschieden. In Ergänzung zum Beschluß aus der 2. Sitzung wurde verdeutlicht, daß – soweit die empfohlenen Sanktionen nicht automatisch die Anonymisierung aufheben – die Fälle auch in den Vorständen der Verbände anonym behandelt und die Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Zugleich wurde noch einmal dringend darum gebeten, daß die Vorstände der Verbände den von der Ethik-Kommission evtl. empfohlenen Sanktionen folgen sollten.

Grundsätze der Satzung und der Kommissionsarbeit

Die Kommissionsarbeit ergibt sich hinsichtlich des Verfahrens aus der entwickelten Satzung. Diese selbst richtet sich nach den Grundsätzen und Zielsetzungen des Ethik-Kodex'. Mit der Inkraftsetzung des Ethik-Kodex' sollte die Berufsgemeinschaft der Soziologen für ethische Probleme in soziologischer Arbeit sensibilisiert werden. Die Regeln berufsethischen Handelns wurden durch die Verbandsmitgliedschaft akzeptiert und sollten in einem doppelten Sinne handlungsleitend sein: Einmal sollen durch universitäre Sozialisation (Präambel des Ethik-Kodex') und Internalisierung der ethischen Vorstellungen die Soziologen sich selbst von unethischem Handeln abhalten, während sie zum anderen als Schutz vor einer Verleitung zu unethischem Handeln durch Dritte den Ethik-Kodex offensiv zur Abwehr heranziehen können und sollen. Will man diese Grundsätze in eine juristische Terminologie transformieren, so wird die intendierte *generalpräventive Wirkung des Kodex'* erkennbar.

Ein solcher Effekt ist jedoch nur dann zu erzielen, wenn eine quantitativ und qualitativ zureichende soziale Kontrolle der beruflichen Arbeit von Soziologen erfolgt. Dies kann nun nicht durch eigens dafür ins Leben gerufene Organisationen oder Instanzen erfolgen. Hierzu reichen weder die Ressourcen der Verbände aus, noch sind sie nötig. Vielmehr geht der Ethik-Kodex davon aus, daß die scientific oder professional community in ihrem alltäglich-beruflichen Handeln evtl. Mißstände – auch außerhalb persönlicher Betroffenheit – entdeckt und – falls nötig – für Abhilfe sorgt. Es sind also nicht irgendwelche externen oder spezifisch hierfür geschaffene Instanzen, die über berufsethisch korrektes Handeln wachen, sondern es ist die *Selbstkontrolle der Soziologengemeinschaft*, die als (antizipierte) Fremdkontrolle zu einer *individuellen Selbstkontrolle* anhält.

Satzung und Ethik-Kommission verstehen sich, dem Geist des Ethik-Kodex' folgend, nicht als Einrichtungen, deren oberstes Ziel darin besteht, negative Sanktionen „lustvoll“ zu verhängen. Vielmehr sind abgestufte Maßnahmen im Sinne eines Subsidiaritätsprinzips im Verlaufe eines Verfahrens zu ergreifen, die es möglicherweise sogar gestatten, von negativen Sanktionen abzusehen. *Interessenausgleich* der an einem Fall Beteiligten ist oberstes Handlungsprinzip: Zunächst mag die Einschaltung der Ethik-Kommission als unabhängigem Gremium mit dem Vorschlag, eine bilaterale, einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten herbeizuführen, schon genügen, den Konflikt zu bewältigen (Schritt 1). Gelingt dies nicht, so wird ein Vermittler aus der Ethik-Kommission von ihr vorgeschlagen und tätig, dessen Anstrengungen ebenfalls auf einen einvernehmlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinauslaufen sollen (Schritt 2). Erst wenn dies nicht gelingt, wird die Ethik-Kommission im engeren Sinne ermittelnd und tatbestandsfeststellend tätig (Schritt 3).

Als Ergebnis dieser Tätigkeit – immer noch im Sinne eines Interessenausgleichs und einer Konfliktlösung – müssen am Ende nicht notwendigerweise vorzuschlagende spezifische Sanktionen gemäß Ethik-Kodex stehen. Die Feststellung unethischen Handelns selbst mag schon Sanktion genug sein. Auch sind Handlungsempfehlungen – quasi als „Bewährungsauflagen“ – denkbar, so daß negative Sanktionen überflüssig erscheinen. Werden solche aber notwendig, so sind die *abgestuften negativen Sanktionen* behutsam, fallbezogen und ausgleichend einzusetzen.

Ethik-Kodex, vergleichbar dem Strafrecht, und Satzung der Ethik-Kommission, vergleichbar dem Strafprozeßrecht, versuchen also, im gemeinsamen Wirken Gerechtigkeit bzw. ausgleichende Gerechtigkeit obwalten zu lassen. Weil die Vollstreckung vorgeschlagener Sanktionen nicht bei der Ethik-Kommission, sondern bei den Verbänden liegt, herrscht hier eine „*Gewaltenteilung*“, die im Sinne einer gegenseitigen Kontrolle nur funktional sein kann.

Wieviel Wert die Ethik-Kommission auf Ausgleich einerseits und auf abgesicherte Entscheidung andererseits legt, zeigt sich auch daran, daß für ihre Entscheidungen ein zweifaches Abstimmungsverfahren mit differenzierten Mehrheitsfindungen nötig ist: Grundsätzlich ist die Beschlußfähigkeit nur gegeben, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Zum einen muß dann mit einfacher Mehrheit festgestellt werden, daß ein unethisches Handeln vorliegt. Zum anderen muß über die

auszusprechenden Sanktionen gesondert votiert werden, wobei solche Empfehlungen einer qualifizierten Mehrheit bedürfen: Es ist einerseits die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei aber zwei Gegenstimmen ausreichen, den Mehrheitsbeschluß zu „kippen“. D.h., wird beschlossen, Sanktionen vorzuschlagen, dann muß *weitestgehender Konsens* hierüber in der Ethik-Kommission hergestellt sein, damit eine solche Entscheidung als zuverlässig, von einer breiten Mehrheit getragen, sicher und begründet erscheinen kann und damit auf große Akzeptanz bei den Berufskollegen außerhalb der Kommission und in den Gremien der Verbände stößt.

Die hier nicht angesprochenen weiteren Bestimmungen der Satzung der Ethik-Kommission sind eher ablauftechnischer Natur und den eben skizzierten Prinzipien nach- und untergeordnet. Ihre explizite Behandlung erscheint deshalb verzichtbar, weshalb die der Ethik-Kommission zur Kenntnis gebrachten Fälle unethischen Handelns nun skizziert werden können.

Fälle unethischen Verhaltens

Im Jahr 1993 sind an die Ethik-Kommission fünf Fälle herangetragen worden, von denen die Antragsteller meinten, es handele sich um unethisches Handeln. Alle Fälle wurden in der Ethik-Kommission gemäß Ethik-Satzung ausführlich behandelt und zur Entscheidung gebracht, wobei in keinem Fall Sanktionen gemäß Ethik-Kodex empfohlen wurden, obgleich in mindestens vier Fällen ein ethischer Verstoß nach Meinung der Kommission vorlag. In der Mehrheit dieser Fälle war der Verzicht auf Sanktionen im wesentlichen aus rechtsstaatlichen Gründen geboten: Das angezeigte unethische Handeln lag nämlich vor Inkrafttreten des Ethik-Kodex', weshalb nach dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ verfahren werden mußte. Ebenfalls aus rechtsstaatlichen Grundsätzen erfolgt die Fallschilderung anonymisiert, weil bei Aufdeckung der Namen der Beteiligten und Feststellung von unethischem Handeln allein die Namensnennung schon eine Sanktion wäre. Eingedenk stigmatisierender Labeling-Effekte, also von Sanktionswirkungen über die eigentliche (Nicht-) Sanktion hinaus, die nicht beabsichtigt und nicht zu rechtfertigen sind, ist eine anonymisierende Berichterstattung geradezu zwingend.

Fall 1

Im Rahmen eines Promotionsverfahrens wird eine empirisch-qualitativ-experimentelle Dissertation verfaßt, in der Minderjährige die Probanden abgeben. Inhaltlich ging es um die soziale Konstruktion von Wirklichkeit, wobei den Kindern eine fiktive Realität über eine längere Periode vorgetäuscht wurde, ohne sie über das Experiment und die Fiktion nachträglich aufzuklären, was nach massenmedialen Berichten teilweise zu psychischen und psychosomatischen Krankheitssymptomen führte.

Im Doktorandenseminar wurde das experimentelle Design diskutiert, die ethischen und pädagogischen Probleme thematisiert, aber den wissenschaftlichen Erkenntniszielen untergeordnet. In einem Beitrag in einer renommierten Fachzeitschrift wurde – in Unkenntnis der Folgen dieses Experiments – über das Projekt berichtet. Der Fall war mehrfach Gegenstand kontroverser massenmedialer Berichterstattung in Printmedien und Fernsehen.

Die Ethik-Kommission hat unter Heranziehung der Zeitschriftenpublikation, von Aussagen zum Doktorandenseminar, einer Fernsehsendung und mehreren Zeitungsberichten, den Fall diskutiert, mußte aber im Vorfeld der inhaltlichen Diskussion feststellen, daß das inkriminierte Verhalten vor Inkrafttreten des Ethik-Kodex' lag. Obgleich deshalb aus formaljuristischen Gründen keine Sanktionen möglich sein konnten, hat die Kommission den Fall inhaltlich beraten und festgestellt, daß in mehrfacher Weise gegen den Ethik-Kodex verstoßen wurde:

1. Auch wenn eine „umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarerweise verzerrt“ hätte, so wäre es unabdingbar erforderlich gewesen, die Beteiligten mindestens nachträglich über den experimentellen Charakter und die fiktive „Realität“ zu informieren (Ethik-Kodex I. B. Abs. 3).
2. „Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Information sind erforderlich“, wenn die Probanden einen inferioren Status haben, was für Kinder allemal gilt (Ethik-Kodex I. B. Abs. 4). Dies wurde verabsäumt.
3. Die Kinder sind „durch die Forschung ... Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt“ worden, die vor Durchführung des Experimentes erkennbar waren und im Doktorandenseminar diskutiert wurden (Ethik-Kodex I. B. Abs. 5). Das bewußte Höherstellen wissenschaftlicher Er-

kenntnisinteressen zum erwart- und antizipierbaren Nachteil der Untersuchten ist ein schwerwiegender Verstoß gegen den Ethik-Kodex.

Fall 2

Im Rahmen eines DFG-Projektes entstehen Probleme zwischen dem Projektnehmer und zwei Mitarbeitern, die in der fristlosen Kündigung des einen Mitarbeiters gipfeln. In einem angestregten Arbeitsgerichtsverfahren wird die fristlose Kündigung in eine fristgerechte umgewandelt. Sowohl der gekündigte wie der beschäftigte Mitarbeiter liefern ihre Teilforschungsberichte auf der Basis qualitativer Interviews ab. Trotz einer brieflichen Zusicherung des Projektnehmers, die Autorenschaft anzuerkennen, wird der gesamte DFG-Forschungsbericht (angeblich) – er konnte von der Ethik-Kommission nie eingesehen werden – ohne (zuordnende) Benennung der Autorenschaft der Projektmitarbeiter abgegeben. Der Projektnehmer weilte vor und während der Projektbearbeitungszeit für etwa ein Jahr im Ausland. Der Forschungsantrag wurde deshalb vermutlich von den Mitarbeitern entsprechend vorbereitet, die erforderlichen Interviews vor Genehmigung des Projektes durch die Projektmitarbeiter realisiert.

Neben dem Arbeitsgerichtsverfahren (es läuft ein Berufungsverfahren) gibt es noch einen Rechtsstreit um die Herausgabe von Materialien (Interviews etc.). In einem weiteren urheberrechtlichen Verfahren wurde zwischenzeitlich eine beantragte einstweilige Verfügung abgelehnt: Der Projektnehmer hatte eine Verlagspublikation unter seinem Namen angekündigt, ohne die Projektmitarbeiter zu informieren und sie als Autoren zu benennen. Die einstweilige Verfügung wurde mit zwei urheberrechtlichen Gründen, die von allgemeinem Interesse sind, abgelehnt: Erstens bestünde *keine Wiederholungsgefahr*, denn die Abgabe des Forschungsberichtes an die Deutsche Forschungsgemeinschaft wäre keine Publikation im urheberrechtlichen Sinne, sondern ein Arbeitsbericht, der durch den zwischen dem Projektnehmer und der DFG geschlossenen Vertrag erforderlich wäre. Es handele sich schon deshalb um eine nicht urheberrechtlich zu schützende Publikation, weil sie sich nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richte. Eine „*Erstbegehungsgefahr*“ hinsichtlich der angekündigten Publikation konnte zweitens „nicht hinreichend glaubhaft gemacht“ werden, weil dem Verlag noch kein Manuskript vorliege, weshalb auch keine „Gefahr eines konkret drohenden Eingriffs“ sich ergebe.

In ihrer 3. Sitzung hat die Ethik-Kommission sich erneut mit dem gerade geschilderten Fall auseinandergesetzt und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

- „1. Die Ethik-Kommission betrachtet den Fall ... nicht als abgeschlossen.
2. Die Ethik-Kommission wartet die Entscheidungen in den schwebenden juristischen Verfahren ab, um auf der Basis der dortigen Tatsachenfeststellungen weitere Beratungen durchführen zu können.
3. Die Ethik-Kommission ist aufgrund der Bestimmungen des Ethik-Kodex' – unabhängig von urheber-, arbeits- oder sonstigen rechtlichen Fragen – der Auffassung, daß Projektmitarbeiter im Rahmen von DFG-Projekten gemäß II. Abs. 1 und 2 des Ethik-Kodex' als Autoren zu benennen sind.“

Dieser Fall ist ausgesprochen kompliziert und komplex, weil er einerseits urheberrechtliche und arbeitsrechtliche Fragen aufwirft, die auch juristisch noch nicht eindeutig und generell geklärt scheinen. Andererseits wird der Konflikt zwischen den Beteiligten mit einer Verbissenheit ausgetragen, die Kompromißbereitschaft und Interesse an einem Ausgleich vermissen lassen. (Am Rande sei vermerkt, daß der Anwalt des Projektnehmers dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission nach dessen „Bitte“ um Information durch den Projektnehmer mit einer Strafanzeige wegen Nötigung gedroht hat!) Von daher ist der Beschluß unter 2. nur allzu verständlich. Andererseits jedoch war die Ethik-Kommission der Auffassung, daß schon im Forschungsbericht an die DFG die Projektmitarbeiter als Autoren angemessen benannt hätten werden müssen und bei einer evtl. Buchpublikation erst recht. Darüber hinaus hatte der Projektnehmer brieflich den beiden Mitarbeitern versichert, „daß ich Eure Arbeit immer als eigenständige wissenschaftliche Arbeit erlebt und angesehen habe ... Deswegen ist es für mich eine Selbstverständlichkeit, daß im DFG-Abschlußbericht wie auch in möglichen Veröffentlichungen Eure Namen vor den Abschnitten stehen werden, die Ihr bearbeitet habt und die Ihr jeweils inhaltlich selbst verantworten werdet. Auch Eurem Vorschlag, daß auf dem Titelblatt von Veröffentlichungen unsere Namen in alphabetischer Reihenfolge erscheinen, stimme ich aus vielen Gründen mit voller Überzeugung zu.“ Hätte der Projektnehmer diese Zusicherungen eingehalten, so wäre ein geradezu vorbildhafter Bezug zu Ethik-Kodex I. A. Abs. 6

hergestellt gewesen.

Durch diesen Fall wurde die Ethik-Kommission erstmals deutlich darauf aufmerksam, daß auch Anschuldigungen gegen Nichtmitglieder vorgebracht werden können, die aber – sollten sie sich bewahrheiten – aus formal-juristischen Gründen nicht sanktioniert werden können. Für solche Fälle wurde deshalb in der Satzung vorgesehen, daß die Ethik-Kommission gleichwohl eine vermittelnde Rolle einnehmen und einen Verstoß gegen den Ethik-Kodex feststellen kann, jedoch auf die Empfehlung von Sanktionen verzichten muß. Die evtl. Feststellung eines Verstoßes als solchem wird aber den Verbänden und den Beteiligten mitgeteilt.

Fall 3

Auf dem Soziologentag Leipzig 1991 wird ein öffentlicher Vortrag gehalten, der dann in dem 1992 erschienenen Tagungsband enthalten ist. Zeitlich später veröffentlicht ein jüngerer Soziologiekollege in einer anderen Zeitschrift einen Beitrag und wiederum ein dritter berichtet dem Autor der zweiten Veröffentlichung, daß er erhebliche wörtliche Übereinstimmungen zwischen den beiden Publikationen registriert habe. Der Autor der zeitlich späteren Veröffentlichung mußte so als Plagiator erscheinen. Er wendet sich an die Ethik-Kommission mit der Bitte um Rat und Hilfe. Die Nachprüfung des Sachverhalts ergab sehr schnell, daß der jüngere Autor der zweiten Veröffentlichung der Plagiierte und nicht der Plagiator war. Etwa ein Fünftel des zuerst veröffentlichten Beitrages war wörtlich ohne Zitatnachweis übernommen, also plagiiert worden.

Die Ethik-Kommission hat den Plagiator angeschrieben, der das Plagiat im Prinzip zugegeben, jedoch auch schuldausschließende Erklärungsversuche gegeben hat. Gleichwohl wurde der Plagiierte durch eine schriftliche Erklärung des Plagiators „rehabilitiert“, woraufhin er folgenden Brief (in Auszügen) an die Ethik-Kommission schrieb: „Der Brief ... hat mich erreicht, so daß die Autorschaft tatsächlich geklärt ist. Damit ist mein Anliegen erreicht und ich danke Ihnen für Ihre rasche Reaktion auf mein Schreiben. Ohne äußeren Druck, da bin ich mir ziemlich sicher, hätte sich hier nichts bewegt.

Von zwei in ähnlicher Weise betroffenen Kollegen habe ich erfahren, daß Sie die Angelegenheiten nach erfolglosen Versuchen einer informellen Klärung auf sich beruhen ließen. Plagiate werden anscheinend nicht selten als Kavaliersdelikte angesehen, Versuche sie zu klären, werden

leicht als Überreaktion gewertet. Insofern war die Gründung einer Ethik-Kommission, die hier Maßstäbe setzen will, sicherlich überfällig.“

Weil auch in diesem Fall das unethische Handeln vor Inkrafttreten des Ethik-Kodex' lag, konnte die Kommission keine Sanktionen aussprechen. Da aber der Brief des Plagiierten die Bedeutsamkeit von Plagiaten unterstreicht und weil der Plagiator schriftlich angefragt hat, „worin die Ethik-Kommission die für mich angemessenen Verhaltensempfehlungen sieht“, hat diese einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

- „a) Die Ethik-Kommission empfiehlt ... im Falle einer weiteren Auflage des Sammelbandes, in dem der inkriminierte Beitrag enthalten ist, diesen zurückzuziehen.
- b) Sie empfiehlt weiter, den inkriminierten Beitrag aus der persönlichen Veröffentlichungsliste ... zu streichen.
- c) Die Ethik-Kommission empfiehlt darüber hinaus, daß ... (der Plagiator) hervorgehobene Positionen und Funktionen (etwa im Bereich der Verbandsaktivitäten) für die laufende Amtsperiode zurückgibt.“

Fall 4

Ein diplomierter Soziologe bietet seine Diplomarbeit zum Stückpreis von DM 150,- zum Kauf an und wirbt dabei mit einem Gutachten eines M.A., das mit Universitätsbriefkopf versehen und offenbar mindestens in Teilen mit einem universitätsinternen Gutachten zur Diplomarbeit identisch ist.

Dieser Sachverhalt wurde der Ethik-Kommission von einem Soziologiekollegen zur Kenntnis gebracht. Die Nachfrage des Vorsitzenden der Ethik-Kommission bei diesem Kollegen, ob der Sachverhalt zum Gegenstand eines Verfahrens gemäß Ethik-Kodex und Satzung der Ethik-Kommission gemacht werden solle, wurde verneint und der Fall dem Vorstand der DGS zur Behandlung übergeben, weshalb sich die Ethik-Kommission nicht weiter mit diesem Fall beschäftigt hat.

Fall 5

Im Rahmen eines Berufungsverfahrens für eine Professur in Soziologie wird ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Erstellung eines Gutachtens für einen Bewerber gebeten. Obgleich dieses Gutachten relativ kritisch ausfällt, wird der so Begutachtete berufen und zudem Vorgesetzter dieses Mitarbeiters. Dieser Sachverhalt liegt einige Jahre zurück; das Verhältnis

der beiden gestaltete sich beruflich und menschlich positiv.

Als nun eine periodische dienstliche Beurteilung des wissenschaftlichen Mitarbeiters ansteht, erhält dessen Vorgesetzter von einem Professorenskollegen ein Schreiben, dem das damals erstattete Gutachten des Mitarbeiters mit dem Hinweis beigelegt war, sein ehemaliger Assistent habe dieses Gutachten anonym erhalten und er „halte es für geboten, daß ich Sie in kollegialer Nähe von dem Inhalt eines anonymen Briefes in Kenntnis setze“. Daß damit das Verhältnis zwischen Vorgesetztem und wissenschaftlichem Mitarbeiter nicht unbedingt verbessert wurde, liegt auf der Hand.

Auch in diesem Fall kommt die Ethik-Kommission zu einer einstimmigen Entscheidung:

- „1. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann die Ethik-Kommission nicht tätig werden, weil der inkriminierte Sachverhalt vor Inkrafttreten des Ethik-Kodex' liegt ...
2. Hätte der Ethik-Kodex zu dem damaligen Zeitpunkt bestanden, so hätte das Verfahren gegen III. Abs. 3 verstoßen, denn ‚Begutachtungen, die im Zusammenhang mit Personalentscheidungen stehen, werden von allen Beteiligten vertraulich behandelt‘ ...
3. Das ethisch korrekte Verhalten hätte darin bestanden, das anonym zugesandte Gutachten in den Reißwolf zu geben oder an den zuständigen Dekan weiterzuleiten.“

Schlußfolgerungen aus den Fällen unethischen Verhaltens

Obwohl der Ethik-Kodex erst seit einem Jahr in Kraft ist und die Ethik-Kommission erst seit kurzer Zeit arbeitet, lassen sich schon einige allgemeinere Schlußfolgerungen aus den ihr bislang vorgetragenen Fällen ziehen. Hierzu ist es sinnvoll, in einer tabellarischen Zusammenstellung die Fälle zusammenzuführen (Abb. 2).

Als der Ethik-Kodex entwickelt wurde, wurde in der Gruppe, die ihn erarbeitet hat, auch die Frage diskutiert, wer sich an die Ethik-Kommission wenden können sollte. Ich selbst vertrat die Auffassung, daß nur unmittelbar Betroffene dieses Recht haben sollten, weil sonst die *Gefahr der Denunziation* bestehen könnte. Die bisher vorliegenden Fälle belehren mich eines Besseren: In keinem Fall ist davon auszugehen, daß der Anschuldigende nicht etwa die Sache, also das Verhalten, sondern die Per-

Abb. 2: Fallkonstellationen 1993

Fall	Anschuldigende/r ist Mitglied in		Angeschuldigte/r ist Mitglied in		Anschuldigende/r ist betroffen		Verstoß gegen	Sachverhalt zugegeben/ festgestellt	Entscheidung	Sanktion
	BDS	DGS	BDS	DGS	direkt	indirekt				
1	nein	nein	nein	nein	nein	ja	I.B.(3),(4),(5): Informationspflicht bei Forschung	festgestellt	nulla poena sine lege	keine
2	nein	nein	nein	nein	ja	nein	I.A.(6),(7): Mitarbeiter- schutz; II.(1),(2): Auto- renschaft/evtl. Plagiat	festgestellt	dilatorisch, Gerichtsent- scheidung	noch keine
3	nein	nein	nein	ja	ja	nein	II.(1),(2): Plagiat	zugegeben + festgestellt	nulla poena sine lege	keine
4	nein	ja	nein	nein	nein	ja	schwer zu beurteilen	zugegeben + festgestellt	Verweis auf DGS; zurück- genommen	keine
5	nein	ja	nein	ja	ja	nein	III.(2)(5): Vertrauensbruch	festgestellt	nulla poena sine lege	keine
Σ	0	2	0	2	3	2	1 Rechte der Unter- suchten 1 Mitarbeiterumgang 2 Autorenschaft 1 Vertrauensbruch	2 zugegeben 5 festgestellt	noch keine	noch keine
Konsequenz			3)	3)	1)			2)		

- 1) Gefahr der Denunziation
- 2) Keine falsche Anschuldigung
- 3) Sanktionsmöglichkeit nur bei Mitgliedschaft

son gemeint hat. Zudem ist nicht erkennbar, daß die Anzeigenden selbst unmittelbar irgendwelche persönlichen Vorteile aus der Anzeige und/oder einer Sanktion hätten ziehen können. Insoweit kann festgestellt werden, daß die Kontrollfunktion der scientific community funktioniert und die Ethik-Kommission nicht für die Austragung persönlicher Feinden instrumentalisiert wurde.

Es ist ebenfalls wesentlich festzustellen, daß es in keinem einzigen Fall eine *falsche Anschuldigung* gegeben hat. Alle Fälle wurden hinsichtlich des angezeigten Sachverhaltes als zutreffend festgestellt, wobei in zwei Verfahren der Sachverhalt als solcher von den Angeschuldigten zugegeben wurde. Auch hier zeigt sich, daß die soziale Kontrolle wirkt und die Wahrnehmung nicht selektiv verzerrt ist.

Klammert man den zurückgezogenen Fall 4 aus, so gilt für alle an die Kommission herangetragenen Fälle, daß ein *Verstoß gegen den Ethik-Kodex* vorlag. Das Fehlen falscher Anschuldigungen ist indirekt ein Beleg dafür, daß die scientific community sehr sorgfältig mit ihrer Kontrollfunktion umgeht.

Will man die Verstöße – soweit das nach so kurzer Frist überhaupt schon sinnvoll ist – quantitativ zusammenfassen, so ging es in zwei Fällen um *Publikationsfragen* (Benennung von Autoren bzw. Plagiat). Einmal wurden die Rechte der Untersuchten verletzt, einmal gab es einen *Vertrauensbruch* im Kontext von Begutachtungen und einmal einen Verstoß gegen die Regeln des *Umgangs mit Mitarbeitern*, weil schriftliche Zusicherungen nicht eingehalten wurden.

Um diese Befunde richtig einzuordnen und beurteilen zu können, seien vergleichend die Daten aus den USA unter Bezugnahme auf den ASA-Bericht vom Dezember 1991 referiert:

- In den letzten 8 Jahren gab es 19 „formal complaints“; Anfragen, die nicht in offizielle Beschwerden mündeten, sind nicht gezählt.
- 1989: 6 Beschwerden (wegen Revision des Kodex' in diesem Jahr eine größere Zahl)
 - 1990: 3 Beschwerden
 - 1991: 3 Beschwerden
 Hierbei ist die Mitgliederzahl der ASA von ca. 13.000 mitzudenken.
- Beschwerdegründe (zumeist mehrere in einem Fall):
 - 4 Fälle von Problemen bei Co-Autorenschaft und Zusammenarbeit

- 4 Fälle von Problemen des Datenzugangs oder Mißbrauch von „copyright material“
 - 4 Fälle „unfairer“ Behandlung graduerter Studenten
 - 4 Fälle sexueller Belästigung
 - verschiedene Einzelbeschwerden betreffend Plagiat, unfaire Bezahlung und ungerechte Manuskriptbeurteilung.
- Fazit: Im wesentlichen sind zwei Beschwerdetypen festzustellen:
- Datenzugang und Autorenschaft
 - Ausbeutung und Belästigung graduerter Studierender

Aus dem deutschen Zahlenmaterial soziologiekulturspezifische Unterschiede ableiten zu wollen, wäre sicher voreilig, doch ist positiv festzustellen, daß keine Fälle sexueller Belästigung (im Bereich der Psychologie sehr bedeutsam [vgl. Arnold 1993]) und keine Datenschutzprobleme in Deutschland gemeldet wurden. Vergleicht man (etwa analog zu Kriminalitätsbelastungsziffern die Bundesrepublik und die USA) die Quoten angezeigten unethischen Handelns, so ist bei etwa 1.700 in den beiden deutschen Verbänden organisierten Soziologen die 1993 *festgestellte Belastung sicher höher als in den Vereinigten Staaten*, wobei allerdings die gemeldeten Vorfälle sich auf die Jahre 1992 und 1993 erstrecken. Andererseits ist bei der Bewertung dieses Sachverhaltes zu berücksichtigen, daß mit der Einführung des Kodex' sich quasi „naturnotwendig“ eine größere Zahl von Fällen einstellen wird, während mit zunehmender Dauer die präventive Wirkung des Kodex' die Zahlen reduzieren sollte.

Nicht unproblematisch ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der *Organisationsgrad deutscher Soziologen* unter 10% liegen dürfte (vgl. UNI 1994, S. 7). Das bedeutet – wie geschehen –, daß die Beschuldigung nicht organisierter Soziologen, unethisch gehandelt zu haben, nicht unwahrscheinlich sind. Wirkt sich hier die fehlende Sanktionsmacht negativ aus, so ist doch zu erwarten und zu hoffen, daß Ethik-Kodex und Ethik-Kommission in solchen Fällen allein durch Feststellung und Mitteilung des evtl. unethischen Handelns spezialpräventive Wirkung erzielen.

Insgesamt ist aus der Tatsache, daß Fälle unethischen Handelns zurecht zur Kenntnis gebracht wurden, zu entnehmen, daß die Einführung des *Ethik-Kodex' offenbar sinnvoll und hilfreich* war. Aus der Tatsache, daß durch das Wirken der Ethik-Kommission ein Plagiatsfall zugegeben wurde – während das ohne Einschaltung der Ethik-Kommission in zwei ähnlich gelagerten anderen Fällen nicht gelang –, kann gefolgert werden,

daß *Ethik-Kodex* und *Ethik-Kommission* offenbar notwendig und funktional sind. (Zwischenzeitlich plant auch die Vereinigung der Politikwissenschaftler in Anlehnung an die Soziologie die „Ethikfrage“ verbandspolitisch zu regeln. Ein von deutscher Seite plagiiertes amerikanisches Kollege hatte nämlich seine Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht, daß die Politikwissenschaft in Deutschland keine entsprechenden Regelungen kennt.)

Änderungen und Ergänzungen

Gemäß *Ethik-Kodex* soll die *Ethik-Kommission* „zum Ende ihrer Amtsperiode überprüfen, ob den Verbänden Änderungen und Ergänzungen auf der Grundlage gemachter Erfahrungen oder neu eingetretener Entwicklungen vorgeschlagen werden sollen“ (V.B. (1) (g)). Nun ist das Ende der Amtsperiode noch längst nicht gekommen und die Dauer des bisherigen Wirkens viel zu kurz, als daß allgemeinere Erkenntnisse daraus gezogen werden könnten, die eine Revision oder Modifikation des *Ethik-Kodex* rechtfertigen würden. Gleichwohl sollen hier einige Probleme angesprochen werden, die die *Ethik-Kommission* in ihrer praktischen Arbeit erfahren hat oder die in Publikationen zum *Ethik-Kodex* benannt wurden.

Der Arbeitsgruppe, die den *Ethik-Kodex* entwickelt hat, war von vornherein bewußt, daß sie keineswegs Vollständigkeit in der Erfassung ethischer Probleme durch den *Ethik-Kodex* erzielen könnte. So wird dem aufmerksamen Leser nicht entgangen sein, daß beispielsweise ethische Fragen des *Berufungsverfahrens* nicht Gegenstand des *Kodex* sind. Dies ist nicht etwa deswegen geschehen, weil es dort keinen Handlungsbedarf gäbe, sondern deshalb, weil die Regelung schwierig, deren Akzeptanz ausgesprochen begrenzt und ihre Thematisierung manchem eher konfliktträchtiger als konfliktvermeidungsgeeignet erschien. Gleichwohl wird diese Frage im Auge behalten und neu diskutiert werden müssen (vgl. Lamnek/Tinnefeld 1994).

Während die Arbeitsgruppe zur Entwicklung des *Ethik-Kodex* der Auffassung war, daß das *Zeugnisverweigerungsrecht* für Soziologen durchaus wünschenswert und auch notwendig wäre (insbesondere im Bereich der Beschäftigung mit abweichendem Verhalten), hat sich die *Ethik-Kommission* davon überzeugen lassen, daß seine politische Durchsetzbarkeit gegen 0 geht und deshalb auf Versuche der Kodifizierung des

Zeugnisverweigerungsrechts für Soziologen verzichtet.

Anders verhält es sich mit der *Schweigepflicht*. Während die Schweigepflicht für bestimmte Berufsgruppen (etwa Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter etc.) im § 203 StGB explizit geregelt ist, wurde sie zwar in den Ethik-Kodex der Soziologen verpflichtend aufgenommen, ist aber juristisch nicht zureichend gesichert. Die Ethik-Kommission hat deshalb die beiden Soziologieverbände gebeten, entsprechend initiativ zu werden. Die Verbandsgremien haben dem zugestimmt, so daß die beiden Vorstände tätig werden können und in den nächsten Jahren damit zu rechnen ist, daß die Soziologie gleichrangig mit anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen im Strafrecht genannt wird.

Der Ethik-Kodex sieht vor, daß die soziologisch relevanten Zeitschriften „Regeln publizieren, die die Möglichkeiten zur Stellungnahme und Erwiderung spezifizieren“. Hier wird die Ethik-Kommission in Verbindung mit den Verbänden in Zukunft tätig werden, möchte jedoch noch mehr Erfahrungen sammeln. Die gegenwärtige Erkenntnisbasis ist für ein begründetes Vorgehen noch zu schmal.

Insbesondere von *berufspraktischer Seite* in Beschäftigungsbereichen außerhalb der Universität wird kritisiert: „Die im Kodex angesprochene Berufstätigkeit der Soziologen beschränkt sich nur auf Forschung und Lehre innerhalb der Hochschulen und auf Forschungstätigkeit, Publikation und Begutachtung. Andere berufliche Praxisfelder tauchen nicht auf, obwohl es deren viele gibt, beispielsweise die Stadt- oder Sozialplanung“ (Gehrmann 1993, S. 10). Richtig ist, daß im Ethik-Kodex keine soziologischen Praxisfelder *explizit* benannt sind. Daß aber außeruniversitäre Soziologen mitgedacht und angesprochen wurden, läßt sich vielfach nachweisen, etwa wenn es um die Veröffentlichungspflicht und in diesem Kontext um die Amtsverschwiegenheit oder Ansprüche des Auftraggebers usw. geht. Auch wenn der berufliche Umgang mit Mitarbeitern/innen und Kollegen/innen thematisiert wird oder die Begutachtung angesprochen ist, sind selbstverständlich auch Berufspraktiker gemeint. Richtig ist jedoch auch, daß wegen der ausgesprochen großen Heterogenität der außeruniversitären Praxisfelder für Soziologen es sehr schwer fällt, allgemeine Regelungen zu formulieren (s. hierzu auch Lamnek 1992, S. 250).

Es wurde ebenfalls angeregt, die Frage von *Mehrfachpublikationen*, also vollständig oder partiell identische Beiträge mehrfach zu veröffentlichen, in den Ethik-Kodex aufzunehmen. Die Ethik-Kommission hat sich

mit dieser Frage beschäftigt, sah aber insoweit (noch) keinen Handlungsbedarf, als die Regeln der wichtigen Zeitschriften ohnehin vorsehen, daß eine Erklärung darüber abzugeben ist, daß der eingereichte Beitrag noch nicht anderweitig publiziert und/oder gleichzeitig einer anderen Zeitschrift zur Publikation vorgelegt wurde. Sollte sich jedoch herausstellen, daß die Mehrfachpublikation zu einer quantitativ bedeutsamen „Unsitte“ wird, so würde sich die Ethik-Kommission erneut damit befassen.

Am ausführlichsten haben sich Heiland und Lüdemann (1993, S. 97 ff.) schriftlich mit dem Ethik-Kodex auseinandergesetzt. Es ist hier nicht der Ort, auf alle Argumente im Detail einzugehen, jedoch sollen zentrale kritische Aussagen kurz diskutiert werden (vgl. auch Hopf 1993, S. 110): Was die Anregung betrifft, bei Drittmittelgebern vorstellig zu werden, um durchzusetzen, daß forschungsethische Aspekte bei Forschungsanträgen stärkere Berücksichtigung finden (Heiland/Lüdemann 1993, S. 105 f.), ist die Ethik-Kommission hier schon zweifach tätig gewesen. Einmal hat sie sich bemüht, die relevanten Vorschriften des Ethik-Kodex' in die Vertragsgestaltung bei der DFG einzubringen, was aber nicht gelungen ist. Das wesentliche Argument war, daß die soziologischen Ethik-Vorstellungen nicht den anderen Disziplinen aufoktroiert werden können. Gerade in der letzten Sitzung hat allerdings die Ethik-Kommission als Reaktion darauf beschlossen – und dieser Beschluß wurde schon umgesetzt –, an die DFG mit der Bitte heranzutreten, bei *soziologischen* Forschungsprojekten den Ethik-Kodex beizulegen und die Projektnehmer bei Vertragsunterzeichnung durch Unterschrift zu verpflichten, sich ihm gemäß zu verhalten. Die weitere Anregung, daß „die Zeitschriften bei der Entscheidung über Publikationen auch forschungsethische Aspekte“ beachten sollten (Heiland/Lüdemann 1993, S. 106), wird die Ethik-Kommission aufgreifen.

Die unter den „flankierenden“ Maßnahmen“ diskutierte Frage einer *erkauften Freiwilligkeit der Teilnahme* an empirischen Forschungsprojekten, die nach Auffassung der beiden o.a. Autoren offenbar keine Freiwilligkeit mehr sein kann, ist nur sehr begrenzt ein Problem des ethischen Handelns von Forschern: Einmal sind die Forschungsmittel in der Regel so begrenzt, daß kaum jemand „gekauft“ werden kann und zum anderen ist die „Käuflichkeit“ der Untersuchten deren ethisches Problem. Sie berührt die Freiwilligkeit nur äußerst marginal, die Verzerrung von Daten vielleicht schon eher.

Im wesentlichen setzen sich Heiland und Lüdemann aber mit Fragen des *informed consent* und der *Sanktionen* auseinander. Beides verdient eine etwas ausführlichere Behandlung, die sich aber gleichwohl nur auf die zentralen Argumente stützt: Fast alle Überlegungen der beiden Autoren lassen sich darauf reduzieren, daß der Ethik-Kodex *unscharfe Begriffe* verwendet und deshalb problematisch wäre. Dem ist entgegenzuhalten, daß normative Regulierungen grundsätzlich zwischen der Scylla einer normativen Leerformel und der Charybdis der Regulierung eines Einzelfalles, der nur begrenzt generalisierbar ist, hindurchschiffen müssen (vgl. Lamnek 1992, S. 250). (So ist etwa „Heimtücke“ ein Tatbestandsmerkmal des Mordes im Strafgesetzbuch. Es muß jedoch durch den Richter ein spezifisches Verhalten darunter subsumiert bzw. definiert werden; Analoges gilt auch im Ethik-Kodex.) Deshalb kann man nicht erwarten, daß Intensionen und Extensionen von Begriffen im Kontext eines Kodex' explizit und umfassend angegeben werden. Die Praxis wird zeigen – und die bisher vorliegenden Fälle berechtigen zu Hoffnung –, daß es sehr weitgehende konsensuelle Vorstellungsinhalte und Subsumtionen in der Ethik-Kommission geben wird.

Die Überlegungen von Heiland und Lüdemann zum *informed consent* laufen auch darauf hinaus, daß die Vagheit der Begriffe im Ethik-Kodex seitens der Forscher dahingehend benutzt und mißbraucht werden könnte, sich zu immunisieren (diskutiert am Beispiel der „*nicht mehr vertretbaren Verzerrung*“). Dies *kann* so sein, aber ebenso ist denkbar, daß gerade diese „offenen“ Formulierungen zum Nachdenken darüber anregen, wo andere und insbesondere die Ethik-Kommission die Grenze des Vertretbaren sehen; es wird also die denkbare und potentielle Kritik antizipiert und von daher zu ethischem Handeln angehalten.

Ein anderes zentrales Argument bezieht sich auf „Sanktionen, Abschreckung und die Zufälligkeit der Entdeckung ethischer Verstöße“. Während die Ausgangsüberlegungen, daß die *subjektiv perzipierte Sanktionswahrscheinlichkeit* – eben auch in Analogie zum Strafrecht – entscheidend für das ethische Verhalten ist, voll zu akzeptieren ist, ist die Folgerung, daß die „intendierte generalpräventive Wirkung dieses Regelwerks gering“ (Heiland/Lüdemann 1993, S. 104) ist, nicht zutreffend. Wieder lehrt uns die Analogie zum Strafrecht, daß diese Argumentation nicht greift: Auch im Strafrecht sind es nicht die offiziellen Strafverfolgungsorgane, sondern es ist die Bevölkerung, die im wesentlichen straf-

bares Verhalten anzeigt. Es ist, wie schon die bisherigen Fälle zeigen, die scientific community in der Soziologie, die diese Rolle übernommen hat. Deshalb ist auch keine Polizei in der Soziologie erforderlich. Auch die Anzeigen im Strafrecht erfolgen „zufällig“ (nicht im Sinne von statistischer Unabhängigkeit), aber abhängig von Schwere des Delikts, Betroffenheit etc. Auch dies wird für den Ethik-Kodex gelten: Ein abgeschriebener und nicht zitierter Satz wird wohl nicht angezeigt werden, während ein Plagiat von zwei Seiten diesbezüglich eine größere Wahrscheinlichkeit aufweisen wird.

Allein die Tatsache, daß Fälle unethischen Handelns jährlich in den Verbandszeitschriften publiziert werden, sollte nach meiner Einschätzung geeignet sein, die subjektiv perzipierte Entdeckungswahrscheinlichkeit und damit auch die Sanktionswahrscheinlichkeit zu erhöhen, so daß vielleicht doch von einer „sittenbildenden Kraft“ des Ethik-Kodex' auszugehen ist. Die Zukunft wird erweisen, wer recht behält. Wir sollten den eingeschlagenen Weg jedenfalls weitergehen.

Literatur

- Arnold, E. (1993): Zur Überarbeitung der Berufsordnung, in: Report Psychologie 10/1993, S. 12-19
- The American Sociological Association (1991): Footnotes, December 1991 (Vol. 19, No.10)
- Gehrmann, G. (1993): Kein Vorbild für die Sozialarbeit, in: SOCIAL Management, S. 10-11
- Heiland, H.-G./Lüdemann, C. (1993): Ein untauglicher Versuch soziologischer Moralbildung? Kritische Anmerkungen zum Ethik-Kodex, in: Soziologie 2/1993, S. 97-108
- Hopf, C. (1993): Ethik-Kodex und Ethik-Kommission-Informationen zum aktuellen Stand, in: Soziologie 2/1993, S. 109-110
- Lamnek, S. (1992): Zur Genesis und Geltung eines Deutschen Ethik-Kodex – eine qualitative Längsschnittanalyse, in: Sozialwissenschaften und Berufspraxis, 3/1992, S. 249-268
- Lamnek, S./Tinnefeld, M.-T. (1994): Über die Notwendigkeit einer Informationsordnung für Berufungsverfahren, in: Recht der Datenverarbeitung 1/1994, Sp. 2000-2015
- UNI (1994): Die Werkstore öffnen, in: UNI 1/1994, S. 6-10

2. Satzung der Ethik-Kommission

Nachdem der Ethik-Kodex von den beiden Soziologieverbänden, der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und dem Berufsverband Deutscher Soziologen (BDS), verabschiedet und in den beiden Verbandszeitschriften „Soziologie“ sowie „Sozialwissenschaften und Berufspraxis“ veröffentlicht wurde, trat er zu Beginn des Jahres 1993 in Kraft. Die beiden Verbände haben ihre Vertreter in die gemäß Ethik-Kodex zu konstituierende Ethik-Kommission entsandt, die ihre Arbeit im Mai 1993 aufgenommen hat (siehe hierzu den Beitrag in diesem Heft).

Diese Ethik-Kommission mußte sich im Vollzug des Ethik-Kodex' zunächst eine Satzung geben, die das Verfahren in zur Kenntnis gebrachten Fällen unethischen Handelns regelt. Der von ihr entwickelte Satzungsentwurf wurde mit den Gremien der beiden Verbände diskutiert, von Vorstand und Konzil der DGS sowie Vorstand und Senat des BDS gebilligt und trat damit im November 1993 in Kraft. Zu Ihrer Information finden Sie nachstehend die Satzung abgedruckt.

Siegfried Lamnek, Vorsitzender der Ethik-Kommission

I. Grundsätze der Kommissionsarbeit

§ 1

Verfahren und Entscheidungen der Ethik-Kommission richten sich nach den Grundsätzen und Zielsetzungen des Ethik-Kodex'.

§ 2

(1) Die Ethik-Kommission folgt in ihrer Arbeit den Buchstaben (b) bis (e) unter V. B. (1) des Ethik-Kodex'. Das bedeutet, daß die Ethik-Kommission im Sinne eines Interessenausgleichs nachstehende Prioritäten setzt:

1. Zunächst soll in direkten Gesprächen zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts versucht werden.
2. Erst danach wird unter Einschaltung einer Vermittlerin oder eines Vermittlers ein Vermittlungsversuch unternommen.
3. Scheitern die Bemühungen nach 1. und 2., so tritt die Ethik-Kommission zusammen, berät, hört ggf. an und entscheidet.

(2) Beteiligte im Sinne dieser Satzung sind, wer einen Mißstand der Ethik-Kommission vorlegt, wer von diesem Mißstand betroffen ist und

wem dieser zum Vorwurf gemacht wird.

(3) Beteiligte können sich durch einen Beistand vertreten lassen.

II. Zusammensetzung und Organisation der Kommission

§ 3

(1) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder der Ethik-Kommission aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und – sofern sie dies gesondert beschließen – eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für die Dauer der Amtszeit der Kommission.

(2) Unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission darf nicht zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Soziologie oder des Berufsverbandes Deutscher Soziologen sein.

(4) Die oder der jeweilige Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Soziologie oder des Berufsverbandes Deutscher Soziologen, die oder der gemäß V. A. (1) des Ethik-Kodex' nicht ex officio Mitglied der Ethik-Kommission ist, wird als Gast ohne Stimmrecht zugelassen. Sie oder er unterliegt den Verschwiegenheitsverpflichtungen der Kommissionsmitglieder.

(5) Adresse der Ethik-Kommission ist der Dienstsitz der oder des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 4

(1) Die oder der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen, trifft die notwendigen organisatorischen Entscheidungen und leitet die Anhörungen und Sitzungen.

(2) Unabhängig von der Einleitung eines Beschwerdeverfahrens gemäß §§ 12-16 tritt die Ethik-Kommission gemäß Ethik-Kodex V. B. (1) (f) und (g) einmal im Jahr zusammen.

§ 5

(1) Scheidet ein Kommissionsmitglied aus, so bestimmt der dieses Mitglied entsendende Verband gemäß V. A. (1) des Ethik-Kodex' unverzüglich über dessen Nachfolge.

(2) Die Nachfolge endet mit der regulären Amtszeit der Ethik-Kommission.

§ 6

(1) Der Ausschluß eines Kommissionsmitgliedes aus einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über den Ausschluß entscheidet die Ethik-Kommission auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Kommissionsmitglieder und die Beteiligten.

(2) Wird eine Maßnahme nach V. C. (2) (b) bis (e) des Ethik-Kodex' gegen ein Kommissionsmitglied ausgesprochen, so erlischt dessen Mitgliedschaft in der Ethik-Kommission.

III. Beschlußfassung

§ 7

(1) Die Ethik-Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Vertreterin bzw. ihr oder sein Vertreter beteiligt ist.

(2) Die Ethik-Kommission fällt ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Sanktionen gemäß V. C. (2) (b) bis (e) des Ethik-Kodex' bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und können nicht gegen zwei Gegenstimmen beschlossen werden.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes muß eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

(4) Abstimmungsergebnisse sind Bestandteile der Berichte. Das Abstimmungsverhalten der Kommissionsmitglieder unterliegt der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 8

Beschlüsse nach V. C. (1) und (2) des Ethik-Kodex' sind gesondert zu fassen.

§ 9

Die Entscheidungen der Kommission werden schriftlich begründet und gemäß V. B. (1) (f) des Ethik-Kodex' den vorgesehenen Gremien sowie den an einem Verfahren Beteiligten zugestellt. Die oder der Vorsitzende wirkt auf eine unverzügliche Beschlußfassung der Verbände und unverzügliche Benachrichtigung der Beteiligten hin.

§ 10

Kommt die Ethik-Kommission zu dem Ergebnis, daß eine bewußt falsche Anschuldigung vorliegt, kann sie gegen die ursprüngliche Beschwerdeführerin oder den ursprünglichen Beschwerdeführer Sanktionen gemäß V. C. (2) (b) bis (e) des Ethik-Kodex' empfehlen.

IV. Das Beschwerdeverfahren

§ 11

(1) Beanstandungen unter Berufung auf den Ethik-Kodex sind bei der Ethik-Kommission schriftlich innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung des inkriminierten Sachverhaltes vorzutragen. Spätere Beanstandungen sind unwirksam.

(2) Werden Beanstandungen bei der Deutschen Gesellschaft für Soziologie oder dem Berufsverband Deutscher Soziologen oder Mitgliedern der Ethikkommission geltend gemacht, so leiten diese die Beanstandungen umgehend an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ethik-Kommission weiter.

(3) Die oder der Vorsitzende prüft, ob die oder der Angeschuldigte Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Soziologie oder des Berufsverbandes Deutscher Soziologen ist. Trifft dies zu, wird sie oder er satzungsgemäß tätig. Ist eine Mitgliedschaft nicht gegeben, so kann gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 verfahren werden.

(4) Unverzüglich nach Eingang der Beanstandung fordert die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer unter Zusendung des Ethik-Kodex' und Satzung auf, innerhalb von vier Wochen jene Bestimmungen und Zielsetzungen des Ethik-Kodex' konkret zu benennen, gegen die das angezeigte Handeln verstoßen haben soll, und andere Beteiligte gemäß § 2 Abs. 2 namhaft zu machen. Zugleich fordert sie oder er die Zusendung aller Materialien und Unterlagen in vollständiger Form ein, die für eine Entscheidungsfindung relevant sein könnten.

(5) Die nach Abs. 4 spezifizierte Beschwerde, ein Ethik-Kodex und die Satzung werden von der oder dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission der oder den angeschuldigten Person(en) oder Institution(en) unverzüglich mit der Aufforderung um schriftliche Stellungnahme innerhalb von vier Wochen eingeschrieben zugeschickt. Alle für die Stellungnahme wichtigen Materialien und Unterlagen werden der Kommission vollstän-

dig zur Verfügung gestellt.

(6) Die Beteiligten werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ethik-Kommission befragt, ob sie a) direkte Gespräche zwischen den Beteiligten zum Zwecke der einvernehmlichen Beilegung des Konflikts, b) einen Vermittlungsversuch durch eine Vermittlerin oder einen Vermittler oder c) eine Entscheidung der Ethik-Kommission vorschlagen.

(7) Beschwerde, Materialien, Unterlagen und Stellungnahmen der Beteiligten nach Abs. 4 bis 6 werden den Mitgliedern der Ethik-Kommission zur Beurteilung zugesandt.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission nehmen innerhalb von vier Wochen schriftlich dazu Stellung, ob sie die Beschwerde gemäß den Bestimmungen des Ethik-Kodex' grundsätzlich für behandlungswürdig halten. Sie äußern sich gleichzeitig zu den Chancen direkter Gespräche zwischen den Beteiligten oder eines Vermittlungsversuchs.

(2) Hält die Ethik-Kommission direkte Gespräche zwischen den Beteiligten für angeraten, so klärt der Vorsitzende Zeit und Ort mit allen Beteiligten und lädt diese dazu ein.

(3) Scheitert das direkte Gespräch und/oder erscheint ein Vermittlungsversuch als aussichtsreich, so benennt die oder der Vorsitzende eine Vermittlerin oder einen Vermittler aus den Reihen der Ethik-Kommission, die oder der von beiden Parteien akzeptiert wird. Scheitert der Vermittlungsversuch, so wird nach Absatz 4 verfahren.

(4) Hält die Ethik-Kommission die Beschwerde gemäß Ethik-Kodex für gerechtfertigt und einen Vermittlungsversuch für aussichtslos oder ist der Vermittlungsversuch gescheitert, so tritt sie zusammen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt unter Angabe von Ort und Zeit mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

(5) Ist aufgrund der Sachlage und ihrer Beratung eine mehrheitliche Entscheidungsfindung möglich, so wird gemäß §§ 7-11 verfahren.

§ 13

(1) Hält die Ethik-Kommission eine Anhörung für erforderlich, so werden alle Beteiligten eingeladen und befragt.

(2) Zur Absicherung der Entscheidungsfindung können auch Zeuginnen oder Zeugen schriftlich und/oder mündlich gehört werden.

§ 14

(1) Ein Mitglied der Kommission protokolliert die Anhörungen dem Sinne der Aussagen nach. Das Protokoll ist von ihr oder ihm und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Ethik-Kommission zu billigen. Abstimmungsergebnisse sind Gegenstand des Protokolls.

§ 15

(1) Die Anhörung findet nichtöffentlich statt, es sei denn, die oder der Beschuldigte verlangt eine öffentliche Anhörung, der die Ethik-Kommission zustimmt.

(2) Beteiligte Personen – mit Ausnahme derer, die für den Fortgang der Anhörung erforderlich sind – bleiben ausgeschlossen.

(3) Nachdem die Anhörungen abgeschlossen sind, plädiert die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer oder ihr oder sein Verfahrensbeistand. Die oder der Beschuldigte und/oder ihr oder sein Verfahrensbeistand haben die Gelegenheit, gegen die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer zu argumentieren und/oder für die oder den Beschuldigten einzutreten.

(4) Im Anschluß daran berät und entscheidet die Ethik-Kommission unter Ausschluß der Parteien und der Öffentlichkeit.

§ 16

Die Beteiligten, Zeugen und Verfahrensbeistände tragen ihre eigenen Kosten.

§ 17

Das Verfahren selbst ist kostenfrei.

V. Inkrafttreten

Die Vorstände der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen sowie das Konzil der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der Senat des Berufsverbandes Deutscher Soziologen haben diese Satzung gemäß V. A. (3) des Ethik-Kodex' bestätigt. Sie tritt damit am 28. November 1993 in Kraft.